

SATZUNG

DES

LANDESVERBANDES HESSEN FÜR DAS PERSONENBEFÖRDERUNGSGEWERBE e.V.

§1

Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen
„Landesverband Hessen für das Personenbeförderungsgewerbe e.V.“
und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer 73 VR 5035 eingetragen.

Der Sitz des Verbandes ist Frankfurt am Main.

Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich auf das gesamte Personenbeförderungsgewerbe in Hessen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Aufgaben des Verbandes sind:

1. Die Wahrung und Förderung der berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen des Gewerbes.
2. Die Vertretung der Belange der Gewerbeangehörigen gegenüber den Behörden.
3. Die Unterrichtung und Beratung der Mitglieder über berufliche, wirtschaftliche, soziale und arbeitsrechtliche Fragen.
4. Die Förderung der Gewerbeangehörigen bei der Ausübung ihres Gewerbes durch geeignete Maßnahmen und Einrichtungen.
5. Der Verband ist eine „Unternehmerorganisation“ und vertritt seine Mitglieder in allen diesbezüglichen Fragen.
6. Die Zusammenarbeit mit anderen Berufsorganisationen. Zu diesem Zweck kann der Landesverband den jeweils bestehenden Spitzenverbänden des Gewerbes beitreten.
7. Durch geeignete Maßnahmen das Ansehen des Berufsstandes in der Öffentlichkeit zu fördern.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Verbandes kann werden:

- a) Als kooperatives Mitglied jede örtliche Vereinigung von Taxiunternehmern in Hessen.
- b) Einzelunternehmer können nicht Mitglied des LVH werden.
Dies gilt nicht für Einzelunternehmer, die in Orten ansässig sind, in denen es keine örtlichen Vereinigungen gibt, die Mitglied des LVH sind.
Es gilt auch nicht für Einzelunternehmer, die Mitglied des LVH geworden sind, bevor die örtlichen Vereinigung Mitglied des LVH wurde.
- c) Ein Unternehmer mit Rettungsfahrzeugen nach DIN 75 080.

Mitglied des Verbandes kann nicht sein, wer einer Organisation oder Vereinigung angehört, die sich gegen die Ziele des Landesverbandes oder die Grundlagen des Gewerbes richtet.

Eventuell bestehende Mitgliedschaften in anderen Organisationen des Personenbeförderungsgewerbes müssen nach Eintritt in den Landesverband zum nächstmöglichen Termin gekündigt werden.

§ 4

Passive Mitglieder

Wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind, kann diese auf Antrag durch den Vorstand in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt werden.

Das gilt insbesondere für Einzelmitglieder bei der Aufgabe des Gewerbebetriebes aus Alters- oder Krankheitsgründen. Passive Mitglieder können auch andere Organisationen werden, die dem Gewerbe verbunden sind.

Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in Organe oder Ämter des Verbandes gewählt werden. Der Beitrag für passive Mitglieder wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 5

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Gewerbe besonders verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Ehrenmitglieder gelten als passive Mitglieder und sind beitragsfrei.

Sie haben kein Stimmrecht.

§ 6

Beginn der Mitgliedschaft

- a) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrages des Bewerbers. Über den Aufnahmeantrag des Bewerbers entscheidet der Gesamtvorstand mehrheitlich. Lehnt der Vorstand einen Bewerber ab, kann dieser seinen Antrag schriftlich der nächsten Mitgliederversammlung vorlegen. Der schriftliche Antrag muss 4 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen.
- b) Die Mitgliedschaft beginnt mit der erfolgten Aufnahme durch den Vorstand und der Einzahlung der Aufnahmegebühr. Die Aufnahmegebühr bei Erstaufnahme richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.
- c) War ein Bewerber bereits Mitglied des LVH und zwischen Ausscheiden und Neuantrag liegen mehr als 12 Monate, ist eine erneute Aufnahmegebühr nach der Gebührenordnung zu entrichten.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Austritt des Mitgliedes aus dem Verband. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung muss bis zum 30. September (Poststempel) mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand erfolgen.
- b) Durch Auflösung der örtlichen Vereinigung oder Vertretung.
- c) Durch Tod des Einzelmitgliedes.
- d) Wenn ein Einzelmitglied die behördliche Genehmigung zur Ausübung seines Gewerbes rechtswirksam verliert oder seinen Betrieb aufgibt oder überträgt. Die Übernahme einer bestehenden Mitgliedschaft ist nicht möglich.
- e) Durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verband, der nach vorheriger Gewährung des rechtlichen Gehörs durch den Vorstand aus wichtigen Gründen erfolgen kann.

Derartige Gründe sind insbesondere, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Interessen des Verbandes handelt oder mit seinen Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist.

Der begründete Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein bekannt zu geben.

Dagegen kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat, vom Tage der Absendung an (Poststempel) Einspruch beim Vorstand erheben.

In diesem Falle entscheidet über den Ausschluss die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Gegen den Ausschluss wegen Beitragsrückstandes gibt es keinen Einspruch.

Mitglieder haben nach ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Rückgewähr irgendwelcher Leistungen. Alle Rechte am Vermögen des Verbandes erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft.

§ 8

Rechte der Mitglieder

Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, in allen Entscheidungen durch Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung mitzuwirken.

Die stimmberechtigten Mitglieder haben ferner das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen.
2. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und etwaige Umlagen kalenderhalbjährlich im voraus zu entrichten.
3. Den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und die erforderlichen Auskünfte rückhaltlos zu erteilen.
4. Kosten, die dem Verband durch Zuwiderhandlung gegen o.g. Pflichten oder durch sonstiges berufsschädliches Verhalten entstehen, zu übernehmen.

§ 10

Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

§ 11

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

Sie beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Jahreshauptversammlung obliegen insbesondere:

1. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
2. die Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
5. die Festsetzung der Beiträge und der Gebührenordnung,
6. die Durchführung der satzungsgemäß erforderlichen Wahlen,
7. die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung,
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
9. die Entscheidung über den evtl. schriftlichen Widerspruch eines Neubewerbers gegen die Ablehnung seines Aufnahmeantrages,
10. die Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand.

Jedes Jahr innerhalb der ersten 6 Monate findet die Jahreshauptversammlung statt. Darüber hinaus sind Mitgliederversammlungen vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen,

- a) wenn das Interesse des Verbandes es erfordert,
- b) wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder (Stimmschlüssel) dies unter Angabe der begehrten Tagesordnung beantragt.

Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand; schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen einzuberufen.

Bei sonstigen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist bis auf eine Woche abgekürzt werden.

Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.

Bei verkürzter Ladung können Anträge auch ohne Ankündigung auf der Mitgliederversammlung gestellt werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten erschienen Mitglieder.

Lediglich Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

Für Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Stimmenthaltungen zählen als Neinstimmen.

§ 12

Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung werden kooperative Mitglieder durch ein von ihrer Vereinigung delegiertes Mitglied bei Abstimmungen vertreten.

Darüber hinaus haben weitere 2 Delegierte pro Vereinigung das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

Einzelmitglieder vertreten sich selbst.

Jedes kooperative Mitglied hat die Anzahl von Stimmen, die der nachfolgende Stimmlüssel ausweist.

Abstimmungsberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat für je angefangene DM 600,00 (€ 306,78) Jahresbeitrag, für den der fällige Beitrag entrichtet wurde, eine Stimme.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 13

Der Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
- und drei Beisitzern.

Der 2. Vorsitzende ist der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer.

Der Vorstand bestimmt den Schriftführer aus den gewählten Beisitzern.

Vertretungsberechtigt als geschäftsführender Vorstand nach § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam und der 1. oder 2. Vorsitzende jeweils zusammen mit dem Schriftführer.

Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt.

Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.

Sitzungen des Gesamtvorstandes sind vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, einzuberufen, soweit dies erforderlich ist.

Sie sind ferner unverzüglich dann einzuberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Gesamtvorstandes, werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

In Eilfällen sind auch schriftliche und telefonische Abstimmungen möglich.

Beschlüsse dieser Art bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Wahlordnung: Landesverbandsmitgliederversammlung

Der 1. und 2. Vorsitzende werden in getrennten Wahlgängen und in geheimer Wahl gewählt.

Die Beisitzer können per Akklamation in einem Wahlgang gewählt werden, wenn nicht mehr Kandidaten vorhanden sind, als Beisitzer-Positionen zu besetzen sind und kein Antrag auf geheime Wahl vorliegt.

Scheiden während einer Wahlperiode mehr als 2 Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Berufung geeigneter Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der die Nachwahl stattfindet.

§ 14

Rechnungsprüfer

Alle 2 Jahre sind in der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer zu wählen.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsprüfer bleiben im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

Die Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte und die Buchungen des Verbandes.

Sie haben mindestens zweimal im Jahr eine Kassen- und Buchprüfung vorzunehmen.

Die Durchführung der Prüfung ist durch Unterschrift im Kassen- buch zu vermerken und durch Anfertigung eines unterschriebenen Prüfungsberichtes festzuhalten.

Die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wird von den Rechnungsprüfern nach Ablauf des Geschäftsjahres in einer ordentlichen Mitgliederversammlung vorgetragen und gegebenenfalls der Antrag auf Entlastung des Vorstandes gestellt.

Die Jahresbilanz ist den Mitgliedern mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung zuzuschicken.

§ 15

Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, jederzeit an den Sitzungen der Ausschüsse zuzuhören und beratend teilzunehmen.

§ 16

Auslagenvergütung und Aufwandsentschädigung

Die mit der Ausübung einer Tätigkeit für den Vorstand entstehenden Auslagen sind zu ersetzen.

Bei Tätigkeiten im Interesse des Verbandes ist eine Aufwandsentschädigung zu zahlen, die vom Vorstand festgesetzt wird.

§ 17

Beurkundung

Über Mitgliederversammlungen und die Sitzungen der Organe des Verbandes sind Niederschriften anzufertigen, die zumindest die gestellten Anträge, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen enthalten müssen.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 18

Geschäftsstelle

Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle.

Der geschäftsführende Vorstand kann die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes erforderlichen Maßnahmen treffen und das hierfür erforderliche Personal einstellen.

§ 19

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes ergehen durch den Vorstand in schriftlicher Form.

§ 21

Auflösung des Verbandes und Liquidation

Bei Auflösung des Verbandes beschließt die Mitgliederversammlung zugleich über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Der geschäftsführende Vorstand ist im Falle der Auflösung Liquidator, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Liquidator bestimmt.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 23

Für die Wahl des Vorstandes gilt im Jahr 1991 einmalig folgende Regelung.

Der 1. Vorsitzende wird für 4 Jahre gewählt.

Der 2. Vorsitzende wird für 3 Jahre gewählt.

Die Beisitzer werden anhand der Stimmenmehrheit für 4, 3 und 2 Jahre gewählt.

Die Wiederwahl oder Neuwahl erfolgt dann wieder für 4 Jahre.

LANDESVERBAND HESSEN FÜR DAS PERSONENBEFÖRDERUNGSGEWERBE e. V.

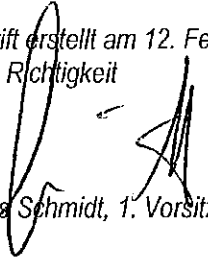
Klaus Böttger
(1. Vorsitzender)

Wolfgang Zehner
(2. Vorsitzender)

Horst Kasper (GF)
Protokoll

Frankfurt am Main, den 21. Mai 1990

Abschrift erstellt am 12. Februar 2002
Für die Richtigkeit


Thomas Schmidt, 1. Vorsitzender